

**Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel
vom 10.03.2000 in der Fassung vom 17.05.2013**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Sprockhövel am 21.10.1999 und 24.02.2000 (unter Berücksichtigung von Änderungen aus 2006, 2008, 2009 und 2013) mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet

(1) Die Stadt Sprockhövel ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940 / SGV. NW. 2020) am 01. Januar 1970 entstanden und umfasst die in § 4 des Gesetzes genannten Gebiete und Gebietsteile.

(2) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Stadtteile:

Gennebreck,
Haßlinghausen,
Hiddinghausen,
Niedersprockhövel,
Niederstüter,
Obersprockhövel.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge und Banner

(1) Der Stadt Sprockhövel ist das Recht zur Führung eines Wappens durch Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 21. Februar 1973 verliehen worden. Das Wappen zeigt in Gold (Gelb) unter einem zweiblättrigen grünen Haselzweig mit drei roten Früchten einen blauen Dreieck mit schwarzem, gold (gelb) eingefasstem und mit silbernem (weißem) Hammer und Schlägel in Form eines Andreaskreuzes belegtem Stollenmundloch.

(2) Durch dieselbe Urkunde wurde der Stadt das Recht zur Führung eines Siegels verliehen. Das Siegel zeigt das Stadtwappen im Schild und in den oberen zwei Dritteln des Siegelrunds die Umschrift "Stadt Sprockhövel".

(3) Durch Urkunde vom 07. Juli 1980 hat der Regierungspräsident Arnsberg der Stadt Sprockhövel das Recht zur Führung einer Stadtflagge und eines Stadtbanners verliehen.

Flaggenbeschreibung:

Von Gelb zu Blau zu Gelb im Verhältnis 1: 3: 1 längsgestreift, in der Mitte der blauen Bahn der Wappenschild der Stadt.

Bannerbeschreibung:

Von Gelb zu Blau zu Gelb im Verhältnis 1: 3: 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der blauen Bahn der Wappenschild der Stadt.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist erklärte Gemeinschaftsaufgabe der Stadt Sprockhövel, an der sich alle Bediensteten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet zu beteiligen haben. Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung werden Vorhaben zur Förderung von Frauen und zum Abbau von Benachteiligungen durchgeführt, die als Querschnittsaufgaben fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können. Gleichstellungs- bzw. frauenrelevant sind insbesondere solche Angelegenheiten, die die Lebens- und Arbeitssituation von Frauen stärker betreffen als die von Männern.

(2) Zur Wahrnehmung dieser externen und internen Aufgaben ist die Gleichstellungsstelle für Frauenfragen eingerichtet und die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

(3) Der/Die Bürgermeister/in hat sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstelle zu allen frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten frühzeitig angehört und beteiligt wird. Sie ist auch in all den Fällen zu informieren, in denen der Personalrat nach dem Personalvertretungsgesetz zu beteiligen ist. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei gleichstellungsrelevanten Entscheidungen kann sie eine eigene Stellungnahme im Rat bzw. jeweiligen Fachausschuss abgeben.

(4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten regelt die Dienstanweisung.

§ 4

Umweltschutz

(1) Der Schutz der Umwelt ist erklärte Gemeinschaftsaufgabe der Stadt Sprockhövel. Alle Bediensteten haben sich in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet an dieser Aufgabe zu beteiligen. Zur Minderung der Umweltbelastung und zur Förderung des Umweltschutzgedankens werden Maßnahmen durchgeführt die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.

(2) Bei der Stadt Sprockhövel ist zur Wahrnehmung dieser externen und internen Aufgaben ein/e Umweltschutzbeauftragte/r zu bestellen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/innen

(1) Der Rat der Stadt Sprockhövel hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst

frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll, sofern nicht ähnliche Bürgerbeteiligungen nach sondergesetzlichen Vorschriften durchzuführen sind, insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsfrauen und Ratsherren aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Sprockhövel fallen. Sie sind an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden weiterzuleiten.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Sprockhövel fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Sprockhövel".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" und "Ratsherr".

(3) Der Rat der Stadt Sprockhövel erlässt eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen Anwendung findet.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses, des Betriebsausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Rats Herrn / einer Ratsfrau (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Aufgabenbereiche und die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung geregelt.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen, wozu auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) zählen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in Höhe des jeweils zurzeit gültigen Satzes. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Fehlt ein/e Ratsherr/Ratsfrau bei 4 aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt, so ist ihm/ihr die Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Zeitraum zu entziehen.

(4) Ratsherren / Ratsfrauen und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll anzurechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Ratsherren/Ratsfrauen und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EURO festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 EURO je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsherren/Ratsfrauen nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Ratsherren/Ratsfrauen oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind der/die Bürgermeister/in, der/die Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten/Beamtinnen und Angestellten.

§ 12

Bürgermeister/in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

(2) Im übrigen hat der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der/Die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Beigeordnete

(1) Der Rat der Stadt Sprockhövel wählt eine Beigeordnete / einen Beigeordneten.

(2) Der/die Gewählte ist allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

§ 14

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der/Die Bürgermeister/in und der/Beigeordnete sind nach der Gemeindeordnung verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

(2) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten seines/ihrer Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

(3) Der/Die Bürgermeister/in kann weitere Beamte, Angestellte oder Sachverständige zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse hinzuziehen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sprockhövel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Sprockhöveler Amtsblatt vollzogen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet:

- Rathaus, Rathausplatz 4,
- Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr. 44.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Alle dienstrechtlichen Entscheidungen werden im Rahmen des Stellenplanes und der Stellenübersicht der/des Eigenbetriebe/s unter Beachtung des Beamten- und Tarifrechts gem. § 74 GO NW vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleitungen oder der Betriebsleitungen betreffen, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 3 ff. GO NW.

(2) Bis zur Einführung eines Berichtswesens und eines Controlling berichtet der/die Bürgermeister/in vierteljährlich dem Hauptausschuss über die von ihm/ihr getroffenen Personalentscheidungen.

(3) Die Entscheidungen über Widersprüche der Beamten/Beamtinnen, Ruhestandsbeamten/-beamtinnen, früheren Beamten/Beamtinnen und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

(4) Im übrigen werden die Entscheidungen in beamtenrechtlichen und sonstigen Personalangelegenheiten auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit die Gesetze dies zulassen.

(5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und einem/einer weiteren vertretungsberechtigten Beamten/Beamtin oder Angestellten unterzeichnet, soweit

dem/der Bürgermeister/in nach Abs. 1 die beamtenrechtlichen Entscheidungen übertragen sind.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.12.1994 außer Kraft.